

Business Liechtenstein

Firmengründung

Gesellschaftsformen

- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Anstalt
- Treuunternehmen (Tust reg.)
- Treuhänderschaft (Trust)
- Stiftung

Businessformen

- Holdinggesellschaft
- Handelsgesellschaft
- Vermögensverwaltungsgesellschaft
- Gesellschaft für immaterielle Wirtschaftsgüter (IP)
- Fonds
- Family Office

Business Liechtenstein Firmengründung

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Business Liechtenstein Firmengründung

Inhalt

Aktiengesellschaft (AG)	4
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
Anstalt	14
Treuunternehmen (Trust reg.)	19
Treuhänderschaft (Trust)	23
Stiftung	27
Holdingsgesellschaft	33
Handelsgesellschaft	38
Vermögensverwaltungsgesellschaft	42
Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP)	46
Fonds	50
Family Office	57

Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

1. Begriff

Die Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist eine juristische Person mit eigener Firma, deren im Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Damit sind Aktionäre nur zur statuarischen Leistung verpflichtet und haften somit für die Verbindlichkeiten der Liechtensteiner AG nicht persönlich.

2. Zweck

Der Zweck einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft (AG) kann sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form, z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke eingesetzt werden. Bankgeschäfte sind jedoch den Banken, Vermögensverwaltungen für Dritte konzessionierten liechtensteinischen Treuhändern vorbehalten.

3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) erfolgt mittels Einreichung der Errichtungsurkunde und Statuten bei den zuständigen Amtsstellen und kann in Form der Simultan- oder der Sukzessivgründung erfolgen. Für die Gründung, die in der Regel auf treuhänderischer Basis erfolgt, sind zwei natürliche oder juristische Personen erforderlich. Unmittelbar nach der Gründung können allerdings alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt werden (Einmann-AG). Die Beschlüsse zur Gründung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) sind von einer Urkundsperson öffentlich zu beurkunden. Mit der Eintragung in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) entsteht die Liechtensteiner AG.

4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Aktiengesellschaft (AG) beträgt 50.000 CHF/EUR/USD und muss bei der Gründung zwingend eingebracht werden. Dabei kann das Gesellschaftskapital auch aus Sacheinlagen oder einer Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen. Gleichzeitig müssen auf jede Aktie mindestens 25 % in bar einbezahlt oder durch die in den Statuten

näher beschriebenen Sacheinlagen gedeckt sein. Das Gesellschaftskapital steht der Aktiengesellschaft (AG) nach der Eintragung im Handelsregister zur freien Verfügung.

5. Firmenname

Die Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Organisation

6.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist die Generalversammlung der Aktionäre. Diese muss mindestens einmal im Jahr zur Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der anderen gesetzlichen und statuarischen Pflichten einberufen werden.

6.2. Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist der Verwaltungsrat, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann und von der Generalversammlung gewählt wird. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG). Darüber hinaus kommen ihm alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden oder vorbehalten sind.

Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss seinen Kanzleisitz in Liechtenstein haben und über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen. Zusätzlich zu diesem liechtensteinischen Verwaltungsorgan können beliebige natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-) Sitz im In- oder Ausland zugewählt werden.

6.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Aktiengesellschaften (AG) in Liechtenstein müssen zwingend eine Revisionsstelle bestellen. Diese hat den Jahresabschluss zu prüfen und diesen bei der Liechtensteiner Steuerverwaltung einzureichen sowie einen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

6.4. „Befähigter“ Geschäftsführer

Eine Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, muss über einen sog. befähigten Geschäftsführer verfügen, welcher im Handelsregister eingetragen wird.

6.5. Repräsentant

Eine Aktiengesellschaft (AG) in Liechtenstein, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und somit in der Regel über keine inländische Zustelladresse verfügt, muss einen

Repräsentanten bestellen. Dieser ist in das Handelsregister einzutragen und fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu Behörden.

6.6. *Begünstigte*

Der Aktionär einer Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) hat Anspruch auf den Gewinn und das Liquidationsergebnis der Gesellschaft.

7. Auflösung

Die Auflösung der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) kann jederzeit aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung eingeleitet werden. Die Löschung im Handelsregister erfolgt frühestens nach Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten ab dem dritten Schuldenruf.

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG)

Bei der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ist im Falle der Gründung sowie einer allfälligen Kapitalerhöhung eine Stempelsteuer in Form der Emissionsabgabe in Höhe von 1 % zu zahlen. Dabei gilt eine allgemeine Freigrenze von 1 Million CHF. Insofern fällt die Emissionsabgabe beim gesetzlichen Mindest- bzw. Grundkapital in Höhe von 50.000 CHF nicht an.

Darüber hinaus haben die liechtensteinischen Aktiengesellschaften (AG) eine jährliche Ertragssteuer zu entrichten. Nach dem Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS), welches von dem am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetz vorgesehen wird, werden liechtensteinische Aktiengesellschaften (AG), die sich als PVS qualifizieren nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind.

Liechtensteiner Aktiengesellschaften mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind dagegen der allgemeinen Ertragsbesteuerung von 12,5 % unterstellt.

Die Steuerreform in Liechtenstein hat ferner die Steuerbefreiung von Dividenden zur Folge. Eine Kapital- und Couponsteuer ist von der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) ebenfalls nicht zu entrichten.

III. Praktische Ausgestaltung der Aktiengesellschaft (AG)

Bei der Liechtensteiner Aktiengesellschaft (AG) sind neben der Ausstellung von Namensaktien auch Inhaberaktien zulässig. Die Übertragung der Inhaberaktien ist formfrei. Darüber hinaus ist die Ausgabe von Stimmrechtsaktien möglich. Das liechtensteinische Gesetz sieht für die Verwaltung keine Pflichtaktie zwingend vor.

Diese Vorteile lassen mithin die Rechtsform der AG in Liechtenstein sowohl für Großunternehmen, als auch für mittelständische Unternehmen als besonders interessant erscheinen.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der GmbH

1. Begriff

Mehrere Personen, Firmen bzw. privat- oder öffentlich-rechtliche Verbandspersonen können sich zu einem beliebigen Zweck derart verbinden, dass sie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein bilden. Dabei wird die Haftung für jeden Gesellschafter der Liechtensteiner GmbH auf einen bestimmten Betrag beschränkt.

2. Zweck

Der Zweck einer liechtensteinischen GmbH kann sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form, z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke eingesetzt werden. Der Gesellschaftszweck definiert indessen, was die Gesellschafter mit der Gesellschaft erreichen möchten und deckt sich häufig mit dem Unternehmensgegenstand, muss aber nicht mit diesem identisch sein.

3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner GmbH erfolgt mittels Einreichung der öffentlich beurkundeten Statuten bei den zuständigen Amtsstellen. Dabei ist die persönliche Anwesenheit des Gründers bzw. der Gründer der GmbH nicht erforderlich. Mit der Eintragung in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) entsteht die Liechtensteiner GmbH.

4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und muss bei der Gründung zwingend eingebracht werden. Dabei kann die Gründung als Bar- oder Sacheinlage erfolgen. Das Stammkapital der Liechtensteiner GmbH darf beliebig hoch festgesetzt sein, jedoch muss die Stammeinlage, welche nicht zurückgefordert werden kann, mindestens 50 CHF betragen und bei Sacheinlage zu 100 % eingezahlt werden. Bei der Gründung mit Sacheinlagen sind mit der Anmeldung zusätzlich die Sacheinlageverträge einzureichen. Dabei sei zu beachten, dass jeder Gesellschafter nur eine Sacheinlage besitzen kann und bei der Gründung der liechtensteinischen GmbH mindestens 20 % einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben muss.

Das Gründungskapital kann indes unmittelbar nach der Gründung der Liechtensteiner GmbH zu operativen Zwecken wieder herangezogen werden.

5. Firmenname

Die Liechtensteiner GmbH kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Sitz

Soweit die Statuten der liechtensteinischen GmbH nichts anderes bestimmen, befindet sich der Sitz der Gesellschaft dort, wo diese den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.

7. Organisation

7.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ der Liechtensteiner GmbH ist die Gesellschafterversammlung, die jährlich mindestens einmal formell zusammentritt.

7.2. Verwaltungsorgan

Die Liechtensteiner GmbH hat einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser wird von der Gesellschafterversammlung gewählt und übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung der Liechtensteiner GmbH.

7.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Eine liechtensteinische GmbH muss entweder eine Revisionsstelle bestellen oder durch die Statuten den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnisse zur Kontrolle zuweisen.

8. Auflösung

Die Auflösung der Liechtensteiner GmbH kann jederzeit aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung eingeleitet werden. Die Löschung im Handelsregister erfolgt frühestens nach Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf.

II. Steuerliche Struktur der GmbH

Bei der Liechtensteiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist im Falle der Gründung sowie einer allfälligen Kapitalerhöhung eine Stempelsteuer in Form der Emissionsabgabe in Höhe von 1 %, mindestens jedoch 1.000 CHF, zu zahlen. Dabei gilt eine allgemeine Freigrenze von 1 Million CHF. Insofern fällt die Emissionsabgabe beim gesetzlichen Mindest- bzw. Grundkapital in Höhe von 50.000 CHF nicht an.

Darüber hinaus hat die liechtensteinische GmbH eine jährliche Ertragssteuer zu entrichten. Nach dem Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes, werden Gesellschaften, die sich als PVS qualifizieren nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind.

Die Liechtensteiner GmbH mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist dagegen der allgemeinen Ertragsbesteuerung von 12,5 % unterstellt.

III. Praktische Ausgestaltung der GmbH

Die liechtensteinische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann als eine, für den Einzelunternehmer besonders zur Haftungsbegrenzung vorteilhafte, Ein-Mann-Gesellschaft, jedoch auch als operative Einheit oder Konzernteil ausgestaltet sein.

Dabei eignet sich die Liechtensteiner GmbH in der Praxis mehr zur Ermöglichung eines laufenden kostengünstigen Betriebes, als für die allgemeine Vermögensverwaltung oder Vermögenssicherung.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li
.....

Muster Satzungsstatuten GmbH

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art.1

Nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (Art.389 ff) wurde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen (Name der GmbH) mit registriertem Sitz (Ort, Gemeinde= Sitz der Gesellschaft) gegründet. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt

Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche dem Zweck der Gesellschaft dienen.

II. Stammkapital, Stammeinlagen, Mitgliedschaft

Art. 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 CHF und ist eingeteilt in eine Stammeinlage zu 15.000 CHF und eine Stammeinlage zu 15.000 CHF. Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

Über alle Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen, die darauf erfolgten Leistungen, sowie jeder Übergang eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

Art. 4

Wird das Stammkapital der Gesellschaft erhöht, hat jeder Gesellschafter das Recht, sich im Verhältnis seiner bisherigen Einlage am neuen Stammkapital zu beteiligen.

Art. 5

Die Veräußerung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen eines solchen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter möglich. Die Zustimmung bedarf der schriftlichen

Form. Die Veräusserung eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen eines Gesellschaftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn Sie unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlös sind nicht an Dritte übertragbar.

III. Die Gesellschafterversammlung

Art. 6

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Art. 7

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters bemisst sich nach der Höhe seiner Stammeinlage, wobei auf CHF 1.000,- eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist hiefür erforderlich.

IV. Die Geschäftsführung

Art. 8

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie müssen nicht Gesellschafter sein. Wenigstens einer der Geschäftsführer muss in Liechtenstein wohnen. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Die Bestellung der Geschäftsführer kann jederzeit von den Gesellschaftern widerrufen werden, sofern die Geschäftsleitung nicht sämtlichen Gesellschaftern obliegt.

Art. 9

Die Geschäftsführer sind ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt und die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Die Geschäftsführer haben die Genehmigung der Gesellschafter zur Vornahme nachstehender Rechtsgeschäfte einzuholen:

- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften;
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

- Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- Gründung, Erwerb und Veräusserung anderer Unternehmungen oder Beteiligungen an solchen.

V. Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle hat den Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht hierüber an die Generalversammlung zu übersenden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 11

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 12

Einberufungen und Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

VIII. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.

Anstalt in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Anstalt

1. Begriff

Die privatrechtliche Anstalt in Liechtenstein ist eine eigene Rechtsform und steht mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie sie in anderen Rechtsordnungen bekannt ist, nicht gleich. Bei der Anstalt in Liechtenstein handelt es sich um ein rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauernd wirtschaftlichen Zwecken gewidmetes, in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragenes Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Zweck

Die liechtensteinische Anstalt kann flexibel ausgestaltet und für verschiedenste Zwecke sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art und in jeder gesetzlich zulässigen Form, z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke eingesetzt werden. Bankgeschäfte sind jedoch den Banken, Vermögensverwaltungen für Dritte konzessionierten liechtensteinischen Treuhändern vorbehalten.

Aus der Zweckbestimmung der liechtensteinischen Anstalt hat jedoch ausdrücklich hervorzugehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Zweck der Liechtensteiner Anstalt die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist.

3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner Anstalt erfolgt mittels Einreichung der Errichtungsurkunde und Statuten bei den zuständigen Amtsstellen. Als Gründer der Anstalt kann sowohl eine natürliche als eine juristische Person auftreten. Die Liechtensteiner Anstalt, für deren Verbindlichkeiten das Anstaltsvermögen haftet, entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister und erlangt damit Rechtspersönlichkeit.

4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Anstalt beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und kann in Anteile, mit oder ohne Wertpapiercharakter, zerlegt sein. Im ersten Fall beträgt das Mindestkapital jedoch 50.000 CHF/EUR/USD. Das Anstaltskapital kann auch aus Sacheinlagen oder einer

Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen und nach der Gründung jederzeit erhöht werden. Nach der Eintragung der Liechtensteiner Anstalt ins Handelsregister, steht ihr das Kapital zur freien Verfügung.

5. Firmenname

Die Liechtensteiner Anstalt kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Sitz

Soweit die Statuten der liechtensteinischen Anstalt nichts anderes bestimmen, befindet sich der Sitz der Gesellschaft dort, wo diese den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.

7. Organisation

7.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ der Liechtensteiner Anstalt ist der statutarisch vorgesehene Inhaber der Gründerrechte. Bei mehreren Inhabern von Gründerrechten bedürfen die Beschlüsse, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, der Einstimmigkeit der Versammlung der Gründerrechtsinhaber.

7.2. Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat, der aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen kann, stehen alle Kompetenzen, welche statutarisch nicht dem obersten Organ und damit dem Inhaber der Gründerrechte, zugewiesen werden, zu. Dem Verwaltungsrat obliegen die Geschäftsführung sowie die Vertretung der liechtensteinischen Anstalt nach außen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Anstalt und in Ausnahmefällen auch den Inhabern der Gründerrechte und den Gläubigern der liechtensteinischen Anstalt für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

7.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Eine Kontrollstelle muss zwingend bestellt werden, sofern die Liechtensteiner Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zulässt. In den übrigen Fällen ist die Bestellung einer Kontrollstelle fakultativ. Für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen haftet diese gegenüber der Anstalt sowie in Ausnahmefällen auch gegenüber den Inhabern der Gründerrechte und den Gläubigern der Anstalt in Liechtenstein.

7.4. Repräsentant

Der im Handelsregister einzutragende Repräsentant vertritt die Anstalt bei den Behörden in Liechtenstein. Dieser ist zur Empfangnahme von Erklärungen und Mitteilungen jeder Art sowie Zustellungen von liechtensteinischen Behörden und zur Aufbewahrung von Akten verpflichtet.

7.5. Begünstigte

Die Statuten oder Beistatuten der Liechtensteiner Anstalt können Begünstigte vorsehen, also natürliche oder juristische Personen, denen die Erträge des Anstaltsvermögens oder dieses selbst zukommen sollen. Diese werden vom Gründer bestimmt und müssen in den Statuten oder Beistatuten so beschrieben sein, dass sie bestimmt oder zumindest bestimmbar sind. Die Begünstigung kann bedingt, befristet, mit einer Auflage oder einer Beschränkung verbunden sein und jederzeit widerrufen werden. Meist werden die Begünstigten lediglich in den Beistatuten genannt, da dieses Dokument nicht beim Handelsregister hinterlegt und somit die Anonymität der Begünstigten gewahrt wird. Wird in den Statuten oder Beistatuten kein Begünstigter vorgesehen, so gilt der Inhaber der Gründerrechte selbst als Begünstigter.

8. Gründerrechte

Die Gründerrechte sind die Gesamtheit der Befugnisse, die dem Gründer einer Anstalt in Liechtenstein zustehen. Diese können jederzeit abgetreten, vererbt oder sonst übertragen, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden. Der Inhaber der Gründerrechte ist zugleich das oberste Organ der liechtensteinischen Anstalt.

9. Auflösung

Die Liechtensteiner Anstalt kann jederzeit durch einen Beschluss des obersten Organs aufgelöst werden. Ab dem dritten Schuldeneruf, in der Form der Publikation des Liquidationsbeschlusses, läuft eine Sperrfrist von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Anstalt auf Antrag der Liquidatoren im Handelsregister gelöscht, wodurch die Rechtspersönlichkeit der Anstalt erlischt.

II. Steuerliche Struktur der Anstalt

Die Besteuerung der Anstalt in Liechtenstein richtet sich nach dem Gründungszweck. Für Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, ist eine Gründungsabgabe von 1 % auf das statutarische Kapital, welches die Freigrenze von 1 Million CHF übersteigt, zu entrichten. Auf Antrag kann die Gründungsabgabe für das 5 Millionen CHF übersteigende Kapital auf 0,5 % und für das 10 Millionen CHF übersteigende Kapital auf 0,3 % ermässigt werden.

Darüber hinaus haben die liechtensteinischen Anstalten eine jährliche Ertragssteuer zu entrichten. Nach dem Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes, werden Anstalten, die sich als PVS qualifizieren nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der

Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind. Liechtensteiner Anstalten mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind dagegen der allgemeinen Ertragsbesteuerung von 12,5% unterstellt.

Die Steuerreform in Liechtenstein hat ferner zur Folge, dass eine Liechtensteiner Anstalt keine Kapital- und Couponsteuer zu entrichten hat. Steuerfrei sind ebenfalls die Ausschüttungen aus einer Anstalt.

III. Praktische Ausgestaltung der Anstalt

Die Anstalt in Liechtenstein kann sowohl stiftungs- als auch körperschaftsähnlich ausgestaltet sein und somit ein Instrument für kommerzielle Zwecke oder für die Vermögensverwaltung bilden. Die Gesellschaftsform der liechtensteinischen Anstalt hat in der Praxis insbesondere aufgrund der Gestaltungsfreiheit an Attraktivität gewonnen. Gegenüber der Aktiengesellschaft hat die Liechtensteiner Anstalt insofern einen Vorteil, als bei dieser ein niedrigeres Mindestkapital eingesetzt werden muss und erleichterte Rechnungslegungs- und Revisionspflichten bestehen.

Im Folgenden wird auf die verschiedenen Erscheinungsformen der liechtensteinischen Anstalt eingegangen:

1. Verkehrstypische Anstalt

Die verkehrstypische Anstaltsform ist eine Einpersonengesellschaft, bei der der Gründer direkt oder indirekt alle Organe der Liechtensteiner Anstalt oder sämtliche Organfunktionen in eigener Person beherrscht.

2. Stiftungsrechtlich organisierte Anstalt bzw. gründerrechtslose Anstalt

Bei dieser Anstaltsform ohne Gründerrechte, übt der Verwaltungsrat die Rechte des Gründers aus. Ähnlich wie bei einer Stiftung, gibt der Kunde der Verwaltung Vorgaben hinsichtlich der Amtsausübung. Darüber hinaus hat dieser jedoch keinen Einfluss auf die Liechtensteiner Anstalt, es sei denn, dass er die Mitglieder des Verwaltungsrates durch einen Mandatsvertrag an seine Anweisungen bindet.

3. Aktienrechtlich organisierte Anstalt

Bei dieser Anstaltsform beteiligen sich mehrere Personen an der Gründung, wobei das Anstaltskapital der Liechtensteiner Anstalt, wie bei der Aktiengesellschaft, in Anteile zerlegt ist. Oberstes Organ ist die Versammlung der Gründerrechtsinhaber.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Treuunternehmen in Liechtenstein (Trust reg.)

I. Juristische Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

1. Begriff

Bei dem Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) handelt es sich um eine angelsächsische Gesellschaftsform, die sich in der liechtensteinischen Gesetzgebung etabliert hat. Für die Verbindlichkeiten des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) haftet ausschließlich das Treuvermögen (Treu fonds). Das liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.) kann mit oder ohne Persönlichkeit auftreten, wobei Letzteres in der Praxis fast nie vorkommt. Sofern die Statuten allerdings keine klare Regelung diesbezüglich enthalten, wird unwiderleglich vermutet, dass es sich um Treuunternehmen (Trust reg.) ohne Persönlichkeit handelt. Unter einem Treuunternehmen mit Persönlichkeit ist ein unter eigenem Namen bzw. Firma verselbständigt Vermögen zu verstehen.

2. Zweck

Der Zweck eines liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) kann sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein, solange er nicht widerrechtlich oder unsittlich ist. Beispielsweise kann der Zweck eines Treuunternehmens in Liechtenstein regelmäßig in der Nachlassplanung oder in dem Handel mit Vermögensgegenständen bestehen. Zwingend erforderlich ist jedoch, dass aus der Zweckbestimmung des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) ausdrücklich hervorgehen muss, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Zweck des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist.

3. Gründung

Die Gründung des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) erfolgt mittels Einreichung der schriftlichen und vom Treugeber und/oder Treuhänder beglaubigt unterzeichneten Statuten bei den zuständigen liechtensteinischen Amtsstellen. Für die Gründung eines Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) genügt indes eine natürliche oder juristische Person.

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) mit Persönlichkeit ist im Unterschied zur liechtensteinischen Stiftung stets im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen und kann unbegrenzt kommerziell tätig werden.

4. Mindestkapital (Taufonds)

Das Mindestkapital (Taufonds) des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und muss bei der Gründung, die als Bar- oder Sachgründung erfolgen kann, zwingend eingebracht werden. Der Taufonds kann auch in Anteile, mit oder ohne Wertpapiercharakter, zerlegt sein sowie sukzessiv erhöht oder vermindert werden.

5. Firmenname

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Organisation

6.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) ist der Treugeber, also diejenige Person, die dem Taufonds eine Vermögensleistung zuführt oder zusichert.

Die liechtensteinische Praxis und Rechtsprechung hat den Treugeber im Hinblick auf seine Stellung im Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) immer mehr dem Gründer einer Liechtensteiner Anstalt angenähert und ihm auch sog. Treugeberrechte, ähnlich den Gründerrechten bei der Liechtensteiner Anstalt, zugestanden. Die Treugeber können beispielsweise ihre Treugeberrechten an Dritte abtreten. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die typologische Unterscheidung zwischen dem Treuunternehmen (Trust reg.) und der Anstalt in Liechtenstein immer mehr verwischt.

6.2. Verwaltungsorgan

Die gemäß den Statuten bestellten Treuhänder bilden den Treuhänderrat, welcher das Verwaltungsorgan des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) darstellt. Diesem obliegen die Geschäftsführung sowie die Vertretung des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) nach außen. Eine Übertragung der Geschäftsführung an einzelne Treuhänder oder auch an Dritte ist im Rahmen des Gesetzes und der Statuten möglich.

6.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe oder der entsprechenden Zulassung eines solchen durch die Statuten, haben zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen. Zugelassen zur Tätigkeit als Revisionsstelle des liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) sind dabei Treuhänder, Treuhandgesellschaften mit einer Treuhandbewilligung, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

6.4. Repräsentant

Der Repräsentant eines Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu den Liechtensteiner Behörden.

6.5. Begünstigte

Unter einem Begünstigten (Treibegünstigten) des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) ist derjenige zu verstehen, der gemäß den Statuten oder den Beistatuten irgendeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorteil aus dem Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) ziehen darf, sei es als Anteil am Ertrag oder am Treuhandvermögen. Die Begünstigung kann bedingt, befristet, mit einer Auflage oder dergleichen Beschränkung verbunden oder auch für unpersönliche Zwecke bestimmt sein. Sie kann ferner widerrufen werden, sofern die Begünstigung unentgeltlich überlassen wurde. Da die Begünstigten des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) regelmäßig in den Beistatuten aufgeführt sind, welche im Gegensatz zu den Statuten weder ins Handelsregister eingetragen noch hinterlegt werden, sind sie für die Öffentlichkeit unzugänglich. Sofern die Statuten oder die Baustatuten keinen Begünstigten vorsehen, gilt der Treugeber als Begünstigter des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.).

Die Begünstigtenrechte sind indes ganz oder teilweise übertragbar und vererblich, belastbar und pfändbar, soweit dies nicht in den Statuten des Liechtensteiner Treuunternehmens (Trust reg.) ausgeschlossen wird oder ein höchstpersönliches Recht besteht.

7. Deklaration

Sofern das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und dessen statutarische Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, ist es dazu verpflichtet alljährlich einen Vermögensstatus, also eine Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven, zu erstellen.

8. Auflösung

Die Auflösung eines liechtensteinischen Treuunternehmens (Trust reg.) kann jederzeit nach Abschluss der Liquidation eingeleitet werden. Die Löschung im Handelsregister erfolgt frühestens nach Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf.

II. Steuerliche Struktur des Treuunternehmens (Trust reg.)

Liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.) unterliegen einer jährlichen Ertragssteuer, die 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrages, jedoch mindestens 1.200 CHF beträgt. Liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.), denen der Status der Privatvermögensstruktur (PVS), welcher von dem liechtensteinischen Steuergesetz vom 1. Januar 2011 vorgesehen wird, zuerkannt wurde,

werden nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind.

III. Praktische Ausgestaltung des Treuunternehmens (Trust reg.)

Das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust reg.) ist vielseitig einsetzbar und kann wie eine Körperschaft strukturiert werden oder stiftungsähnliche Grundzüge annehmen. Je nach Ausgestaltung kann das liechtensteinische Treuunternehmen (Trust reg.) ein Instrument für kommerzielle Zwecke oder für die Vermögensverwaltung bilden. In Liechtenstein treten am häufigsten solche Treuunternehmen (Trust reg.) auf, die weder Mitglieder noch Teilhaber oder Anteilsinhaber haben und somit auch kein in Anteile zerlegtes Kapital aufweisen. Die Gesellschaftsform des liechtensteinischen Treuunternehmens bietet sich vor allem in den Fällen an, in denen der Zweck der Gesellschaft noch nicht sicher festgelegt ist und möglicherweise später auch ein kommerzieller Zweck verfolgt werden soll.

.....

LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Treuhänderschaft in Liechtenstein (Trust)

I. Juristische Struktur der Treuhänderschaft (Trust)

1. Begriff

Die Treuhänderschaft (Trust) nimmt in Liechtenstein die Stellung eines „Trust Settlement“ oder „Family Trust“ des englischsprachigen Rechtskreises ein.

Bei der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) überträgt der Treugeber (Settlor) auf den Treuhänder (Trustee oder Salmann) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht mit der Verpflichtung, das Treugut mit Wirkung gegenüber Dritten im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zugunsten eines oder mehrerer Begünstigten zu halten und zu verwenden. Dabei qualifiziert sich die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) nicht als juristische Person, sondern vielmehr als ein Rechtsverhältnis vertraglicher Natur.

Im Gegensatz zum englischen Trust kennt das liechtensteinische Recht in Bezug auf die Treuhänderschaft weder die „Rule against accumulations“ noch die „Rule against perpetuities“. Folglich ist es in Liechtenstein sowohl möglich, die Erträge einer Treuhänderschaft zu akkumulieren als auch eine Treuhänderschaft auf unbestimmte Zeit zu gründen.

2. Zweck

Solange der Zweck einer liechtensteinischen Treuhänderschaft nicht widerrechtlich oder unsittlich ist, kann er sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein.

3. Gründung

Die Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) wird durch die schriftliche Vereinbarung (Treuhandurkunde bzw. Trusturkunde) zwischen Treugeber und Treuhänder oder durch eine einseitige Treuhandklärung und deren Annahme begründet. Eine Treuhandurkunde regelt die Beziehungen zwischen dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Begünstigten und kann vom Treugeber als Mittel zur Wahrung der Begünstigteninteressen eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Treugeber einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) regeln, dass Gläubiger weder durch gerichtliche Anordnung noch durch Zwangsvollstreckung oder Konkursverfahren einen Zugriff auf die Begünstigung haben sollen.

Die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) kann entweder beim Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen oder beim Landgericht hinterlegt werden. Eine Eintragung hat dabei lediglich fakultative Wirkung, da die Treuhänderschaft (Trust) in Liechtenstein bereits mit der Unterzeichnung der Treuhandurkunde entsteht. Im Falle der Hinterlegung ist die Existenz einer

Treuhänderschaft (Trust) jedoch aus keinem Register ersichtlich und wird erst gegen Nachweis eines berechtigten Interesses preisgegeben.

Von der Treuhandurkunde einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) sind die „Letter of Wishes“ zu unterscheiden. Der Treugeber kann in einer eigenen Urkunde seine Absichten hinsichtlich der Gründung der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust), die Art der Ausübung des Mandats, das Verhalten der Begünstigten und dergleichen niederschreiben. Diese „Letter of Wishes“ sind gesetzlich nicht bindend, sondern dienen vielmehr dem Treuhänder dazu, die Treuhandurkunde im Sinne der Wünsche des liechtensteinischen Treugebers auszulegen. Wie die Treuhandurkunde sind auch „Letter of Wishes“ grundsätzlich den Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) offen zu legen.

Treuhänderschaften können in Liechtenstein auch nach ausländischem Recht gegründet werden, wobei im Außenverhältnis nur das liechtensteinische Recht anwendbar ist.

4. Mindesttreugut

Es ist kein Mindesttreugut (Vermögenszuwendung) für die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) vorgeschrieben.

5. Organisation

5.1. Treugeber (Settlor)

Bei dem Treugeber handelt es sich um den Gründer einer Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust), der durch die Zurverfügungstellung eines Vermögens eine Treuhänderschaft ermöglicht. Er kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

Die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) folgt dem englischen Trust auch insofern, als dem Treugeber nach der Gründung der Treuhänderschaft (Trust) grundsätzlich keine Verwaltungs- oder Kontrollrechte zustehen sowie eine dauernde Einflussnahme des Treugebers auf den oder die Treuhänder ausgeschlossen ist. Der Treugeber einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) darf insoweit nur solche Rechte ausüben, die in der Treuhandurkunde ausdrücklich fixiert worden sind.

5.2. Verwaltungsorgan

Den Treuhändern (Trustee) obliegt die Verwaltung der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust). Der Treuhänder hat die Befugnis und die Verpflichtung das Treuhandvermögen der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) in Übereinstimmung mit den Treuhandbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen. Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, über seine Tätigkeit umfassend Rechenschaft abzulegen. Der Treuhänder einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) hat das Treugut von seinem eigenen Vermögen separiert zu halten. Geht das Treuhandvermögen unter oder kommt es dem Treuhänder abhanden, kann der Begünstigte unter Umständen die Rückgabe entsprechender Vermögenswerte an das Treuunternehmen verlangen.

Durch den Wegfall aller Treuhänder geht die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) nicht unter, sofern der Treugeber nicht ausdrücklich in der Treuhandurkunde bestimmt hat, dass nur ein ganz bestimmter Treuhänder eingesetzt werden kann.

5.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Zur Einhaltung der in der Treuhandurkunde der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) niedergeschriebenen Verpflichtungen, kann eine Revisionsstelle, ein Protektor, ein Kurator oder ein Kollator bestellt werden. Die Befugnisse der Revisionsstelle sind in der Treuhandurkunde im Detail auszuführen. Zwar können dieser weitgehende Verwaltungsbefugnisse zukommen, jedoch tritt sie nie in die Rechtsstellung des Eigentümers des Treuhandvermögens und kann deshalb nicht angehalten werden, das Treuhandvermögen der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) bekanntzugeben.

5.4. Repräsentant

Das Gesetz sieht für Liechtensteiner Treuhänderschaften (Trust) keinen Repräsentanten vor.

5.5. Begünstigte (Beneficiary)

Bei dem Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) handelt es sich um die aus dem Treuhandvermögen geförderte Person. Der Treugeber einer Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) hat als Gründer das Recht, sowohl sich selbst als auch jede andere natürliche oder juristische Person als Begünstigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Begünstigung bereits mit der Vermögensübertragung erfolgen oder aber auch erst mit dem Tod des Treugebers der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust). Die Begünstigtenrechte können von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Beispielsweise können diese zeitlich limitiert oder unbegrenzt, übertragbar oder nicht übertragbar, vererbbar oder nicht vererbbar ausgestaltet werden. Das Recht des Begünstigten kann sich indes entweder nur auf das Einkommen des Trusts beschränken oder auch das Kapital umfassen.

Im Unterschied zum englischen Trustrecht sind die Einflussrechte der Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) erheblich eingeschränkt. So haben die Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) nur eine passive Kontrollfunktion und dürfen grundsätzlich keine aktive Rolle einnehmen.

6. Deklaration

Sofern das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust) kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und dessen statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, ist es dazu verpflichtet alljährlich einen Vermögensstatus, also eine Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven, zu erstellen.

7. Auflösung

Die Auflösung einer Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) kann jederzeit nach Abschluss der Liquidation eingeleitet werden. Daraufhin kann die Löschung der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) binnen weniger Tage erfolgen.

II. Steuerliche Struktur der Treuhänderschaft (Trust)

Das Vermögen von der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) unterliegt lediglich der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF.

III. Praktische Ausgestaltung der Treuhänderschaft (Trust)

Die liechtensteinische Treuhänderschaft wird in ähnlicher Weise wie die liechtensteinische Stiftungen verwendet, denn sie eignet sich ebenso sowohl zur langfristigen Sicherung eines Vermögens bzw. Familienvermögens als auch zur Nachlassplanung.

Der Treugeber einer liechtensteinischen Treuhänderschaft hat die Möglichkeit die Gestaltung des Nachlasses nach seinen Wünschen zu gewährleisten, etwa um Familienstreitigkeiten bei der Nachlassaufteilung zu verhindern oder um für die grundlegenden Bedürfnisse wie Lebensunterhalt, Ausbildung oder Pflege bestimmter Familienmitglieder vorzusorgen.

Im Falle der Sicherung des Familienvermögens, überträgt der Treugeber durch die Errichtung der liechtensteinischen Treuhänderschaft die Verfügungsbefugnis über das Familienvermögen dem Treuhänder. So kann sichergestellt werden, dass das Familienvermögen in einer Art und Weise verwaltet wird, dass es der gesamten Familie zugute kommt und dass sein Erhalt gleichzeitig über Generationen hinweg gesichert ist.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Stiftung in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Stiftung

1. Begriff

Die liechtensteinische Stiftung ist ein verselbstständigtes, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Zweckvermögen. Dieses verselbständigte Vermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus und bildet fortan das Vermögen der Liechtensteiner Stiftung. Im Gegensatz zur Körperschaft des privaten Rechts hat eine liechtensteinische Stiftung keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilshaber. Bei der Stiftungsgründung hat der Stifter allerdings das Recht sich in den Statuten bestimmte Rechte, wie den Widerruf der Stiftung oder das Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente, vorzubehalten. Darüber hinaus sind Informationen über den wirtschaftlichen Gründer der liechtensteinischen Stiftung, das Stiftungsvermögen, die Begünstigten und deren Berechtigung der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

2. Zweck

Die liechtensteinische Stiftung kann für gemeinnützige oder privatnützige Zwecke eingesetzt werden.

Da gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur in dem Fall führen dürfen, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist, eignen sich Liechtensteiner Stiftungen zur Verfolgung kommerzieller Zwecke nicht.

Bei privatnützigen Liechtensteiner Stiftungen ist die Errichtung eines solchen Betriebes dagegen zulässig, insoweit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Liechtensteiner Stiftungsvermögens erfordert.

3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung der Stifter. Diese Urkunde bedarf der Schriftform sowie der Beglaubigung der Unterschriften. Gemeinnützige und privatnützige Liechtensteiner Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen. Mit der Eintragung erlangen diese Rechtspersönlichkeit.

Bei Treuhandgründungen gilt der Treugeber als Stifter im rechtlichen Sinn. Diesem stehen alle Stifterrechte, die er sich vorbehalten hat, persönlich zu.

4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Stiftung beträgt 30.000 CHF/EUR/USD.

Das eingebrachte Vermögen wird Stiftungseigentum und haftet ausschließlich für Verbindlichkeiten der Liechtensteiner Stiftung.

5. Firmenname

Die Liechtensteiner Stiftung kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasia-Bezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Organisation

6.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ der Liechtensteiner Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser verwaltet die Stiftung in Liechtenstein und vertritt sie im Rechtsverkehr. Wenigstens ein Mitglied des Stiftungsrates muss seinen Kanzleisitz in Liechtenstein haben und über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen. Zusätzlich zu diesem liechtensteinischen Verwaltungsorgan können beliebige natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-) Sitz im In- oder Ausland zugewählt werden.

6.2. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Eingetragene Liechtensteiner Stiftungen mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe haben zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen. Zur Tätigkeit als Revisionsstelle zugelassen sind Treuhänder, Treuhandgesellschaften mit einer Treuhänderbewilligung, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

6.3. Stifter

Der Stifter einer Liechtensteiner Stiftung hat den Stiftungszweck zumindest in seinen Umrissen festzulegen und den Kreis der Begünstigten in den Stiftungsdokumenten festzusetzen.

6.4. Repräsentant

Der Repräsentant einer Liechtensteiner Stiftung fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu den Liechtensteiner Behörden.

6.5. Begünstigte

Die Rechte des Begünstigten der Liechtensteiner Stiftung sind in den Statuten und Beistatuten geregelt. Auch der Stifter selbst kann Begünstigter sein. Die Begünstigung kann an bestimmte Bedingungen, Befristungen und Auflagen geknüpft sein. Die Begünstigung kann durch spätere Änderung der Statuten auch nachträglich entfallen, wenn diese Möglichkeit in den Stiftungsstatuten

vorgesehen ist. Die ausführenden Organe haben sich im Allgemeinen an den Willen des Errichters zu halten. Sind keine Genussberechtigten bestellt, so gilt in der Regel die Rechtsvermutung, dass der Errichter selbst der Genussberechtigte ist.

Im Hinblick auf die Begünstigungen gilt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge. Da allerdings die Begünstigung in der Regel personenbezogen ausgesprochen wird, erben nach dem Tod des Begünstigten die eingesetzten Nachbegünstigten und nicht die Erben des verstorbenen Begünstigten. Soll die Begünstigung vererblich sein, muss dies in den Stiftungsdokumenten explizit vorgesehen werden. War der Erblasser nur zu seinen Lebzeiten Begünstigter, so fällt sein Begünstigtenanspruch von vornherein nicht in seinen Nachlass, weil dieser Anspruch mit seinem Tod untergeht.

Unter den Begünstigten wird im Zusammenhang mit der Anspruchsfrage zwischen Begünstigungsberechtigten, Anwartschaftsberechtigten, Ermessensbegünstigten sowie Letztbegünstigten unterschieden.

6.5.1. Begünstigungsberechtigte

Den Begünstigungsberechtigten verleihen die Stiftungsdokumente der Liechtensteiner Stiftung einen rechtlichen Anspruch auf einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen.

6.5.2. Anwartschaftsberechtigte

Anwartschaftsberechtigte der Liechtensteiner Stiftung verfügen über einen in den Stiftungsdokumenten festgesetzten rechtlichen Anspruch auf Berufung zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung zu einem späteren Zeitpunkt. Anwärter, denen kein Recht zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung, sondern lediglich eine ungewisse Erwerbsaussicht zusteht, sind keine Anwartschaftsberechtigten. Ob ein rechtlicher Anspruch besteht, ist durch Auslegung der Stiftungsdokumente zu ermitteln.

6.5.3. Ermessensbegünstigte

Die Ermessensbegünstigten der Liechtensteiner Stiftung gehören dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis an. Deren mögliche Begünstigung ist in das Ermessen des Stiftungsrats oder eines anderen Organs gestellt. Ermessensbegünstigte haben keinen klagbaren Anspruch auf den Erhalt eines bestimmten Stiftungsvorteils. Sie erlangen erst einen rechtlichen Anspruch, wenn ein gültiger Beschluss über die konkrete Ausschüttung ergangen ist.

6.5.4. Letztbegünstigte

Den Letztbegünstigten der liechtensteinischen Stiftung soll nach den Stiftungsdokumenten das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Stiftungsvermögen zukommen.

7. Stifterrechte

Der Stifter kann nach Gründung und Eintragung der Liechtensteiner Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen die Stiftung widerrufen oder die Stiftungsdokumente ändern. Diese Rechte können im Außenverhältnis durch den Treuhänder ausgeübt werden. Allerdings kann dieser die Stiftungsrechte weder übertragen noch vererben.

8. Auflösung

Die Löschung einer hinterlegten Stiftung in Liechtenstein kann binnen weniger Tagen, unter der Voraussetzung des Abschlusses der Liquidation, erfolgen.

II. Steuerliche Struktur der Stiftung

Liechtensteinischen Stiftungen unterliegen einer jährlichen Ertragssteuer, die 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrages, jedoch mindestens 1.200 CHF beträgt. Der handelsrechtliche Reinertrag ist um ausländische Betriebsergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

Allerdings werden Liechtensteiner Stiftungen, denen der Status der Privatvermögensstruktur (PVS), welcher von dem am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetz vorgesehen wird, zuerkannt wurde, nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf es sich bei dem Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst nicht um ein Unternehmen handeln. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

III. Praktische Ausgestaltung der Stiftung

Die liechtensteinische Stiftung eignet sich insbesondere dazu Vermögenswerte zu bewahren und an Erben zu übertragen. Sie kann als privatrechtliche Stiftung in Form einer reinen Familienstiftung, als gemeinnützige Stiftung, als kirchliche Stiftung sowie auch als reine Unterhaltungsstiftung eingesetzt werden.

IV. Privatnützige (Familien-) Stiftung

1. Begriff

Bei der privatnützigen Stiftung in Liechtenstein handelt es sich um eine juristische Person, welche ein gewidmetes Vermögen für die Unterstützung einer bestimmten Familie oder eines bestimmten Personenkreises verwendet. Sie kann als „reine“ Familienstiftung eingesetzt werden und dazu dienen, Familien- und unternehmerisches Vermögen international zu verwalten und zu bewahren, die Familie und das Vermögen dauerhaft zu schützen und insbesondere bei international verzweigten Familienstrukturen, die Vermögenszuwendungen über Landesgrenzen hinweg zu optimieren.

2. Privatnützige (Familien-) Stiftung in Liechtenstein als Instrument der Nachlassplanung

Die Errichtung einer liechtensteinischen privatnützigen (Familien-) Stiftung kann ein geeignetes Instrument der Nachlassplanung darstellen. Unter Nachlassplanung ist indes eine gesamtheitliche Planung des Vermögensübergangs von einer Person auf die nächste Generation zu verstehen. Aufgrund der im Rahmen der Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung bestehenden Ausgestaltungsfreiheit, steht dem Stifter die Möglichkeit offen, seine Nachkommen über mehrere Generationen an bestimmte Vorgaben zu binden.

Die Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung ist insbesondere in solchen Fällen zu erwägen, in denen ein Unternehmer seine nächsten Angehörigen zwar auch über seinen eigenen Tod hinaus aus dem Vermögen des Unternehmens versorgen möchte, diese aber nicht mit der Führung der Geschäfte dieses Unternehmens betrauen will.

Der Vorteil sein Vermögen statt im Wege der Schenkung oder Erbschaft mittels einer Liechtensteiner Familienstiftung auf die nächste Generation zu übertragen, liegt vor allem darin, einer Zersplitterung des Familienvermögens vorzubeugen. Denn die zugunsten von Erben des Stifters vorgesehene Möglichkeit zur Anfechtung von Vermögenszuwendungen an die liechtensteinische Stiftung auch bei gegebener Pflichtteilsverkürzung, findet durch die Ergänzung des liechtensteinischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) eine für den Regelfall geltende Einschränkung.

Diese Regelung enthält die Bestimmung, dass die Frage, ob der Noterbe (Pflichtteilsberechtigte) Ansprüche gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen zugewendet erhielten, nach dem Recht des Staates zu beurteilen ist, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Ferner ist es erforderlich, dass dem Noterben solche Ansprüche auch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgeblichen Recht zukommen. Wenn das Recht auch nur bei einer der beiden vorgenannten Bestimmungen keinen Rechtsanspruch für Noterben gegenüber Dritten vorsieht, mangelt es an einem Rechtsanspruch bezüglich der erfolgten Vermögenszuwendungen gegenüber der Liechtensteiner Stiftung.

3. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer privatnützigen (Familien-) Stiftung

3.1. Steuerbefreiung

Weder die Zuwidmung von Vermögen an die Stiftung noch die Verteilung an die Begünstigten unterliegen in Liechtenstein einer weiteren Besteuerung. Die Kapital- und Couponsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft.

Des Weiteren wurde auf die Erhebung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer für natürliche Personen verzichtet.

3.2. Weitere Vorteile

Die nach liechtensteinischem Recht errichteten Familienstiftungen erlauben es auch sich selbst oder Angehörige zu begünstigen, sowie ein Vermögen von seinem tatsächlichen Eigentümer zu trennen und somit zu anonymisieren. Bei der Ausgestaltung der Statuten stehen dem Stifter zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Solche privatnützigen Liechtensteiner (Familien-) Stiftungen unterliegen keinen externen Aufsichten und müssen nicht im Handelregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen werden. Es gibt darüber hinaus keine Pflicht zur Hinterlegung der Stiftungsurkunde. Vielmehr genügt eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Nur dem Liechtensteiner Anwalt und Treuhänder muss der Name des Stifters und der Stiftungszweck bekanntgegeben werden. Ferner besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung der Begünstigten gegenüber den liechtensteinischen Behörden.

Darüber hinaus dauert die Gründung einer Liechtensteiner Stiftung nur wenige Tage. Im Gegensatz zu den Stiftungen der meisten Länder kann eine liechtensteinische Stiftung vom Stifter jederzeit wieder aufgelöst werden. Ferner ist in Liechtenstein die Gründung von voraussetzungslosen Stiftungen zulässig.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Holding in Liechtenstein

I. Begriff der Holding

Mit dem Begriff Holding wird die Dachorganisation eines Unternehmens beschrieben. Dabei handelt es sich weniger um eine eigene Rechtsform, als vielmehr um die Organisationsform einer Muttergesellschaft mit den verbundenen Unternehmen.

II. Holdinggesellschaft in Liechtenstein

Eine liechtensteinische Holdinggesellschaft, ist eine juristische Person, die ihren Sitz in Liechtenstein hat und deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend im Bereich der Haltung und Verwaltung von Beteiligungen liegt. Mögliche Tätigkeiten einer Liechtensteiner Holdinggesellschaft sind somit unter anderem: Kapitalanlagen jeder Art, Haltung von Beteiligungen (Mutter-Funktion), Haltung von Immaterialgüterrechten (IP), Haltung von Liegenschaften, Grundstücken, Kunstgegenständen und ähnlichem. Zur Übernahme von Holdingfunktionen eignen sich in der liechtensteinischen Praxis besonders die Stiftung, die Anstalt sowie das Treuunternehmen.

III. Formen von Holdinggesellschaften

Die organisatorische Zusammenfassung von Beteiligungen in Holdinggesellschaften kann unterschiedlichen Zwecken dienen. Im Hinblick auf die Funktionen, welche von der Holdinggesellschaft in Liechtenstein wahrgenommen werden, erfolgt die Unterscheidung der verschiedenen Holding-Formen.

1. Operative Holding bzw. Stammhauskonzern

Bei der operativen Holding handelt es sich um die traditionelle Organisationsform von Großunternehmen. Die Muttergesellschaft entfaltet hier wesentliche zum Leistungserstellungsprozess notwendige Aktivitäten selbst, was bedeutet, dass sie direkt am Markt und damit operativ tätig ist. Zur Ergänzung bzw. Unterstützung erfolgt die Gründung oder der Erwerb von Tochtergesellschaften, beispielsweise Auslandsniederlassungen. Dabei übt die Konzernzentrale sehr starken Einfluss auf die Tochterunternehmen aus.

2. Management-Holding bzw. Strategie-Holding

Die Management-Holding hat dagegen kein eigenes operatives Geschäft. Im Gegensatz zur Finanzholding hält die Management-Holding jedoch nicht nur die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften, sondern führt diese auch. Zu diesen Führungsaufgaben gehören typischerweise die Festlegung der strategischen Geschäftsfelder, die strategische Steuerung, die Besetzung von Führungspositionen und die Steuerung des Kapitalflusses innerhalb der Gruppe.

3. Finanzholding bzw. Vermögensholding

Die Finanzholding ist das Gegenstück zur operativen Holding. Sie verwaltet vorrangig das Vermögen der Gesamtgruppe und übt weder die operative noch die strategische Leitung in ihren Tochtergesellschaften aus.

4. Organisatorische bzw. strukturelle Holding

Bei der organisatorischen Holding wird die Holdinggesellschaft, über Firmenübernahmen und Neugründungen hinaus, auch für die interne Organisation genutzt.

IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile

Das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue liechtensteinische Steuergesetz enthält im Bereich der Unternehmenssteuer viele Neuerungen. Nachfolgend werden die Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein dargestellt.

1.1. Beteiligungsabzug

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen. Reine Beteiligungserlöse werden somit nicht besteuert. Folglich unterliegen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein keiner Steuer.

1.2. Ertragssteuer-Flatrate

Aktive Einnahmen der Holdinggesellschaften werden in Liechtenstein mit dem proportionalen Steuersatz von 12,5 %, mindestens jedoch mit 1.200 CHF jährlich besteuert. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist um ausländische Betriebsergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf

das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

Für alle zum 31. Dezember 2010 bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gilt eine dreijährige Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2011. Während dieser Übergangsfrist unterliegen sie ausschließlich nur einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich.

1.3. Steuerbefreiung

Die Kapitalsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft. Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Die Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2% ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4%.

1.4. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Bei der Gruppenbesteuerung können die innerhalb eines Jahres entstandenen Verluste mit Gewinnen gleichen Jahres anderer in- und ausländischer Gruppengesellschaften verrechnet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, dass die antragsstellende juristische Person der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegt sowie eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen hält. Beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass die Beteiligungen einer Zweigniederlassung in Liechtenstein zugerechnet werden können. Werden Beteiligungen nicht vollständig beherrscht, so wird eine quotale Verlustzurechnung zugelassen. Das Recht auf Gruppenbesteuerung wird in Liechtenstein indes auf Antrag erteilt.

Der Verlustvortrag ist in Liechtenstein zeitlich unbeschränkt. Dies hat zur Folge, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

1.5. Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten

Das neue liechtensteinische Steuergesetz hat die privilegierte Besteuerung von Immaterialgüterrechten (IP) festgesetzt. Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80% der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, von der Steuer befreit. Als Immaterialgüterrechte gelten in Liechtenstein Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und genießen daher keine privilegierte Behandlung in Liechtenstein.

1.6. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen.

Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegt ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

2. Vermögensschutz mittels einer liechtensteinischen Holding

Werden Vermögenswerte, welche nur für persönliche Zwecke vorgesehen sind, von Liechtensteiner Holdinggesellschaften, bei denen es sich üblicherweise um liechtensteinische Stiftungen handelt, gehalten, so sind diese nicht gefährdet, wenn im Laufe der vom Begünstigten verfolgten geschäftlichen Aktivitäten Verluste und Verbindlichkeiten entstehen.

3. Weitere Vorteile in Liechtenstein

Sofern die Betriebsstätte in der EU belegen ist, greift die EU-Niederlassungsfreiheit und damit der EU Rechtsschutz.

Darüber hinaus sind in Liechtenstein der Anteilstausch sowie die Gesellschafter-Fremdfinanzierung möglich. Mithin kann ein steuerneutraler Übertrag der Assets der Töchter auf die Holding erfolgen. Dabei müssen Anteile weder bewertet noch gekauft werden.

V. Bildung einer Holding in Liechtenstein

Hinsichtlich der Bildung einer liechtensteinischen Holding wird zwischen dem Gründungs- dem Erbringungs- sowie dem Ausgliederungsmodell unterschieden.

1. Gründungsmodell

Die Bildung einer liechtensteinischen Holding kann durch Gründung und Erwerb von Beteiligungen, im Wege der Zahlung der Bareinlage durch Investoren bzw. Erwerber erfolgen.

2. Einbringungsmodell

Die Liechtensteiner Holding kann des weitern auch durch Gründung und Einbringung bereits bestehender Beteiligungen gebildet werden. Dabei wird die Beteiligung zur Sacheinlage.

3. Ausgliederungsmodell

Schließlich kann die Liechtensteiner Holding durch Ausgliederung und Übertragung von Vermögensgegenständen auf neue Tochtergesellschaften gebildet werden.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li
.....

Handelsgesellschaft in Liechtenstein

I. Begriff der Handelsgesellschaft in Liechtenstein

Liechtensteiner Handelsgesellschaften sind Gesellschaften mit und ohne Persönlichkeit, deren Zweck in der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten liegt.

1. Gesellschaften mit Persönlichkeit (juristische Personen)

Darunter fallen zum einen Liechtensteiner Körperschaften privaten Rechts, nämlich der eingetragene Verein in Liechtenstein, die liechtensteinische Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zum anderen die Liechtensteiner Anstalt, die Stiftung sowie das Treuunternehmen (Trust reg.).

2. Gesellschaften ohne Persönlichkeit

Die Gesellschaften ohne Persönlichkeit sind, mit Ausnahme der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft einschließlich der Kollektivgesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditärengesellschaft, weder rechts- noch parteifähig. Es können indes nur die Gesellschafter in einem Verfahren als Partei auftreten. Die Liechtensteiner Kommanditgesellschaft zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie sowohl über beschränkt als auch über unbeschränkt haftende Gesellschafter verfügt. Bei der Kollektivgesellschaft in Liechtenstein haften dagegen alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch.

II. Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein

Die Voraussetzungen für die Gründung einer Liechtensteiner Handelsgesellschaft richten sich nach der jeweiligen Rechtsform.

Darüber hinaus benötigen sowohl natürliche als auch juristische Personen, welche eine gewerbsmäßige Tätigkeit in Liechtenstein ausüben wollen, eine Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft. Hiervon sind nur diejenigen Berufsgruppen ausgenommen, welche eine Bewilligung nach einem anderen Spezialgesetz benötigen, beispielsweise: Rechtsanwälte, Ärzte, andere Gesundheitsberufe, Vermögensverwalter, Treuhänder, Architekten und Ingenieure. Gewerbsmäßig wird eine Tätigkeit dann ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Ausgenommen von dem Erfordernis einer Gewerbebewilligung der Liechtensteiner Behörde sind Sitzgesellschaften, mithin Unternehmen, die lediglich ihren Sitz in Liechtenstein haben, im Inland selbst jedoch keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben.

III. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile

Das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue liechtensteinische Steuergesetz hat ein international kompatibles sowie europarechtskonformes Steuerrecht in Liechtenstein geschaffen. Nachfolgend werden die Verbesserungen im Bereich der Besteuerung von Liechtensteiner Unternehmen dargestellt:

1.1. Ertragssteuer-Flatrate

Aktive Einnahmen werden in Liechtenstein mit dem proportionalen Steuersatz von 12,5 %, mindestens jedoch mit 1.200 CHF jährlich besteuert. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist um ausländische Betriebsstättenergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

Für alle zum 31. Dezember 2010 bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gilt eine dreijährige Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2011. Während dieser Übergangsfrist unterliegen sie ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich.

1.2. Steuerbefreiung

Einkommen aus dem Handel mit und dem Halten von Wertpapieren ist in Liechtenstein von jeglicher Steuer befreit. Darüber hinaus wurde die Kapitalsteuer im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft.

Gewinnanteile von in- oder ausländischen juristischen Personen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein sind von der Besteuerung Liechtensteins ausgenommen. Denn der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen.

Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Die Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2% ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4%.

1.3. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Bei der Gruppenbesteuerung können die innerhalb eines Jahres entstandenen Verluste mit Gewinnen gleichen Jahres anderer in- und ausländischer Gruppengesellschaften verrechnet

werden. Vorausgesetzt ist jedoch, dass die antragsstellende juristische Person der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegt sowie eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen hält. Beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass die Beteiligungen einer Zweigniederlassung in Liechtenstein zugerechnet werden können. Werden Beteiligungen nicht vollständig beherrscht, so wird eine quotale Verlustzurechnung zugelassen. Das Recht auf Gruppenbesteuerung wird in Liechtenstein indes auf Antrag erteilt.

Der Verlustvortrag ist in Liechtenstein zeitlich unbeschränkt. Dies hat zur Folge, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

1.4. Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten

Das neue liechtensteinische Steuergesetz hat die privilegierte Besteuerung von Immaterialgüterrechten (IP) festgesetzt. Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80 % der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, von der Steuer befreit. Als Immaterialgüterrechte gelten in Liechtenstein Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und genießen daher keine privilegierte Behandlung in Liechtenstein.

1.5. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

1.6. Mehrwertsteuer

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz auf Warenlieferungen und Dienstleistungen liegt in Liechtenstein bei 8,0 %. Auf gewisse Artikel des täglichen Bedarfs kommt ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 3,8 % bzw. 2,5 % zur Anwendung.

2. Weitere Vorteile in Liechtenstein

In Liechtenstein muss weder ein Büro unterhalten noch Angestellte beschäftigt werden. Die Verwaltung solcher Sitzunternehmen kann aufgrund einer Vereinbarung vom liechtensteinischen Treuhänder ausgeübt werden.

Sofern die Betriebsstätte in der EU belegen ist, greift die EU-Niederlassungsfreiheit und damit der EU Rechtsschutz.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein

I. Dienstleistungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft

Zum Tätigkeitsbereich liechtensteinischer Vermögensverwaltungsgesellschaften gehören die Ausübung und Vermittlung folgender Dienstleistungen:

Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben sowie Wertpapier- und Finanzanalyse.

II. Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat bei der Erbringung von Dienstleistungen die gesetzlich geregelten Wohlverhaltensregeln sowie Sorgfalts- und Treuepflichten einzuhalten.

III. Kundenklassifizierung bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat jeden ihrer Kunden als nichtprofessionellen-, professionellen Kunden oder als geeignete Gegenpartei zu klassifizieren. Dies dient der Bestimmung des Schutzniveaus.

Nichtprofessionelle Kunden genießen das höchste Schutzniveau. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien darf die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft davon ausgehen, dass sowohl ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind als auch das finanzielle Anlagerisiko tragbar ist.

IV. Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

1. Rechtsform der Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft kann in der Rechtsform einer Verbandsperson (juristische Person) sowie einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft errichtet werden. Die Vermögensverwaltung durch natürliche Personen ist indes ausgeschlossen.

2. Bewilligungserfordernis für die Vermögensverwaltungsgesellschaft

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bedarf zum Betrieb einer Bewilligung durch die Finanz-

marktaufsicht Liechtenstein (FMA). Diese wird der liechtensteinischen Gesellschaft auf Antrag zur Zulassung als Vermögensverwaltungsgesellschaft unter folgenden Voraussetzungen erteilt.

2.1. Anforderungen an die Organisation

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat einen tragfähigen Geschäftsplan samt organisatorischem Aufbau der Gesellschaft vorzulegen. Dabei bedarf es einer Gesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein, einer in personeller und räumlicher Hinsicht angemessene Betriebsstätte sowie einer für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation.

2.2. Erfordernisse für die Direktoren der (persönliche -und fachliche Eignung)

Die Liechtensteiner Vermögensverwaltungsgesellschaft erfordert mindestens einen Geschäftsführer. Dieser muss seinen Wohnsitz in Liechtenstein oder grenznah zu Liechtenstein haben.

2.3. Bestellung einer externen Revisionsstelle

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat eine externe Revisionsstelle zu bestellen, welche jährlich die Geschäftstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft prüft. Als Revisionsstelle können Wirtschaftsprüfer oder Revisionsstellen nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie Revisionsgesellschaften nach dem Bankengesetz oder dem Gesetz über Investmentunternehmen eingesetzt werden.

2.4. Eigenkapitalnachweiserbringung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft hat den Nachweis über eine angemessene Eigenmittelunterlegung sowie über Eigenkapital von mindestens 100.000 CHF zu erbringen.

V. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

1. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

Eine liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft kann, aufgrund der Angehörigkeit Liechtensteins dem EWR, mittels ihres EU-Passes von der Niederlassungsfreiheit sowie dem freien Dienstleistungsverkehr profitieren. Daraus folgt, dass die liechtensteinische Verwaltungsvermögensgesellschaft ihre Dienstleistungen im gesamten EWR/ EU- Raum anbieten kann, ohne erneute Zulassung einholen zu müssen.

2. Erleichterter Markteintritt

Da die Verwaltungsvermögensgesellschaften einer Aufsicht in Liechtenstein unterstehen, ist der Markteintritt bei Drittstaaten erleichtert.

3. Vertraglich gebundene Vermittler

Liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften können sich im Rahmen der Dienstleistungserbringung auch in beliebigen EWR-Staaten vertraglich gebundener Vermittler bedienen, die im Namen der liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaft die zugelassenen Dienstleistungen erbringen. Dadurch können die Kosten für die Errichtung von Zweigstellen in den anderen Mitgliedsstaaten gespart werden.

4. Anlegerschutz im Bereich der Vermögensverwaltung

Die Anlegerinteressen im Bereich der Vermögensverwaltung werden in Liechtenstein zum einen dadurch geschützt, dass Gesellschaften, welche die Dienstleistung der Vermögensverwaltung anbieten wollen, im Detail geprüft werden, bevor sie eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) erhalten. Zum anderen ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) verpflichtet, Vermögensverwaltungsgesellschaften in Liechtenstein dauernd zu beaufsichtigen, was mithilfe von Kontrollen, gesetzlichen Auflagen und Meldepflichten sichergestellt wird. Darüber hinaus sind in Liechtenstein detaillierte Anlegerschutzbestimmungen gesetzlich vorgeschrieben, welche von liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Erbringung von Dienstleistungen einzuhalten sind. Schließlich wird in Liechtenstein eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, um Streitigkeiten zwischen Kunden und deren Vermögensverwaltungsgesellschaften effizient, kostengünstig und zielorientiert beizulegen.

5. Steuerliche Vorteile in Liechtenstein

Das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue liechtensteinische Steuergesetz enthält im Bereich der Unternehmenssteuer viele Neuerungen. Nachfolgend werden die Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein dargestellt.

5.1. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

Gesellschaften, die nicht als PVS qualifiziert werden unterliegen der Ertragssteuer von 12,5 %.

5.2. Steuerbefreiung

Die Kapitalsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft. Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

5.3. Beteiligungsabzug

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen. Reine Beteiligungserlöse werden somit nicht besteuert. Folglich unterliegen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein keiner Steuer.

5.4. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Liechtenstein lässt nun einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag zu, was bedeutet, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

Mit Blick auf Verlustvorträge wurde ferner eine Gruppenbesteuerung für konzernverbundene in- und ausländische Unternehmen eingeführt, die es erlaubt, Verluste innerhalb eines liechtensteinischen Konzerns weltweit in derselben Periode auszugleichen.

5.5. Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten (IP)

Das neue liechtensteinische Steuergesetz hat ferner die privilegierte Besteuerung von Immaterialgüterrechten (IP) festgesetzt. Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80 % der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, von der Steuer befreit. Als Immaterialgüterrechte gelten in Liechtenstein Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und genießen daher keine privilegierte Behandlung in Liechtenstein.

LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) Liechtenstein

I. Steuerregime in Liechtenstein (IP-Box)

Durch das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene Steuergesetz sollte Liechtenstein auch als Forschungs- und Entwicklungsstandort gestärkt werden. Ein international anerkanntes und mittlerweile sehr verbreitetes Instrument zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung sind die sog. IP-Box-Systeme. Dabei handelt es sich um die privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten (IP). Ein solches IP-Box-System wurde mit dem neuen liechtensteinischen Steuergesetz auch in Liechtenstein eingeführt. Dieses sieht einen Sonderabzug für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten vor.

II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Liechtenstein

Als immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) im Sinne des liechtensteinischen Immaterialgüterabzuges gelten Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch die Eintragung in ein inländisches (liechtensteinisches), ausländisches oder internationales Register geschützt sind und ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind. Maßgebend dafür ist der Register-entag, dessen Vorliegen durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen ist. Sofern ein Prioritätsanspruch vor dem 1. Januar 2011 liegt, ist der Abzug nicht möglich.

Sonstige Rechte, wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbezeichnungen, gelten nicht als Immaterialgüterrechte im Sinne dieses liechtensteinischen Sonderabzugs und genießen daher keine privilegierte Behandlung.

III. IP-Gesellschaft in Liechtenstein

Im internationalen Wettbewerb stellen immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) zunehmend einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Der Wert der immateriellen Wirtschaftsgüter (IP) kann dabei mittels einer steuereffizienten Strukturierung zusätzlich gesteigert werden. Da Immaterialgüterrechte (IP) nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind, können diese grundsätzlich relativ einfach auf eine IP-Gesellschaft übertragen werden. Bei den IP-Gesellschaften handelt es sich um Tochtergesellschaften, die speziell in einem Land mit besonders vorteilhaftem Steuersystem wie beispielsweise Liechtenstein gegründet werden und das IP des Unternehmens konzentrieren. Die IP-Gesellschaft ist sodann für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung, den Schutz, die Verwaltung und die Verwertung der immateriellen Wirtschaftsgüter (IP) zuständig und verlizenziiert diese anschließend an Gruppengesellschaften bzw. Dritte.

Auf diese Weise kann die liechtensteinische IP-Gesellschaft Gewinne mit den ihr übertragenen immateriellen Wirtschaftsgütern in Liechtenstein erwirtschaften und dabei von der privilegierten Besteuerung profitieren.

Zur Realisierung von Steuerminimierung für Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung von eigenen oder fremden Immaterialgüterrechten (IP) haben sich im Laufe der Zeit Geschäftsmodelle entwickelt, die auf den Einsatz von IP-Gesellschaften zurückgreifen. So können die Strukturierung und Verwaltung der Immaterialgüterrechte über eine konzernzugehörige liechtensteinische IP-Holdinggesellschaft gewährleistet werden.

Bei der Bildung einer solchen IP-Holdinggesellschaft erfolgt regelmäßig die Gründung von Zwischengesellschaften (Zwischenholdings). Allerdings muss dabei der Eindruck der rechtswidrigen Zwischengesellschaft verhindert werden. Dieser Eindruck ist zum einen bei reinen Briefkastengesellschaften, ohne ausreichend Steuersubstrat in Liechtenstein sowie zum anderen im Falle der Annahme, dass die Gesellschaft aus dem Ausland ferngesteuert wird gegeben.

IV. Vorteile einer IP-Gesellschaft in Liechtenstein

1. Privilegierte Besteuerung der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (IP)

1.1. Ertragssteuer-Flatrate

Aktive Einnahmen werden in Liechtenstein mit dem proportionalen Steuersatz von 12,5%, mindestens jedoch mit 1.200 CHF jährlich besteuert. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist u.a. um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4% auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

1.2. Steuerbegünstigung für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (IP)

Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80% der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind von der Steuer befreit. Diese werden nämlich als geschäftsmäßig begründete Ausgaben qualifiziert. Positive Einkünfte aus Immaterialgüterrechten werden, nach Verrechnung mit den entsprechenden Aufwendungen, mit nur 2,5 % (statt 12,5 %) Ertragssteuer besteuert.

1.3. Bemessungsgrundlage für den liechtensteinischen Sonderabzug

Bemessungsgrundlage für den liechtensteinischen Sonderabzug von 80 % sind die Einnahmen aus der Nutzung, Verwertung oder Veräußerung der Immaterialgüterrechte (IP) abzüglich der damit zusammenhängenden steuerwirksamen Aufwendungen. Dazu kommen auch die Abschreibungen der Immaterialgüterrechte, auch wenn die Aufwendungen über mehrere Veranlagungszeiträume angefallen sind.

Werden die Immaterialgüterrechte (IP) durch eine juristische Person oder Betriebsstätte im Rahmen ihrer Produktion oder durch Dritte, die als Auftragnehmer für sie auftreten, oder im

Rahmen von Dienstleistungen selbst genutzt, ist der Abzug auf jene immaterialgüterbezogenen Erträge anzuwenden, die bei einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte erzielt worden wären. Sind Vergütungen für die Immaterialgüterrechte über den marktüblichen Entschädigungen vereinbart, wird der liechtensteinische 80%-Sonderabzug auf Grundlage des marktüblichen Preises (Fremdvergleich) berechnet.

2. Weitere steuerliche Begünstigungen

2.1. Steuerbefreiung

Die Kapitalsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft. Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Die Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4 %.

Darüber hinaus besteht in Liechtenstein keine Quellensteuern auf von Liechtenstein abfließende Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren.

2.2. Beteiligungsabzug

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen. Reine Beteiligungserlöse (Holdingsgesellschaften) werden somit nicht besteuert. Folglich unterliegen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein keiner Steuer.

2.3. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Liechtenstein lässt nun einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag zu, was bedeutet, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

Mit Blick auf Verlustvorträge wurde ferner eine Gruppenbesteuerung für konzernverbundene in- und ausländische Unternehmen eingeführt, die es erlaubt, Verluste innerhalb eines liechtensteinischen Konzerns weltweit in derselben Periode auszugleichen.

2.4. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein.

Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Fonds in Liechtenstein

I. Rechtsrahmen in Liechtenstein

Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinien UCITS-IV (Undertakings for the collective investment in transferable securities) sowie AIFM (Alternative Investment Fund Managers) fand in Liechtenstein eine Totalrevision des Investmentfondsregimes statt. Neben dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) wurde eine weitere Rechtsgrundlage für liechtensteinische Fondsgeschäfte in der Gestalt des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geschaffen.

Im Gegensatz zur bisherigen im Investmentunternehmensgesetzes (IUG) erfolgten Unterteilung in Investmentunternehmen für Wertpapiere, für andere Werte, für Immobilien und daneben den Sondertyp Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger, wird neu gemäß den europäischen Vorgaben lediglich zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW- bzw. UCITS-Produkten) und alternativen Investmentfonds (AIF bzw. Nicht- OGAW- Produkten) unterschieden.

1. OGAW bzw. UCITS

OGAW werden im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), welches am 1. August 2011 in Liechtenstein in Kraft getreten ist und Bestimmungen bezüglich der Genehmigung, der Aufsicht und der Anlagetätigkeit für OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften enthält, geregelt. Das UCITSG gilt für alle OGAW, die in Liechtenstein gegründet oder der Öffentlichkeit in oder von Liechtenstein aus angeboten werden.

2. AIF

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in Liechtenstein bedingt die Totalrevision des IUG. Das AIFMG bringt wesentliche Neuerungen für das Geschäft mit alternativen Investmentfonds (AIF) mit sich. Damit werden Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM), die das Portfolio- und Risikomanagement für AIF betreiben und bei denen es sich um alle Fonds handelt, die nicht OGAW sind und somit nicht im UCITSG geregelt sind, erstmals europäisch reguliert. Das AIFMG lässt eine flexible Ausgestaltung von AIF zu, indem es einerseits eine Auswahl an Rechtsformen vorsieht und andererseits über klar geregelte, auf hohe Flexibilität setzende Vorgaben für Strukturmaßnahmen und Sitzverlegungen verfügt. Entsprechend den europäischen Vorgaben stellt das AIFMG zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des einheitlichen Schutzes der Anteilinhaber/Anleger neben der Einführung des EU-Passes für Fonds und AIFM auch erhöhte persönliche und organisatorische Anforderungen an Verwalter, Geschäftspartner, Verwahrstellen und die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

2.1. Mögliche Rechtsformen eines Unternehmens gemäß dem AIFMG

Unter dem AIFMG werden, neben den im UCISTG bereits geregelten Fondsstrukturen, ferner die liechtensteinischen Rechtsformen der Anlagekommanditgesellschaft, die eine ähnliche Struktur der luxemburgischen SICAR besitzt und bei der lediglich ein Partner unbeschränkt haften muss sowie die Anlagekommanditärengesellschaft, die über keine unbeschränkt haftenden Partner verfügt, zugelassen.

2.2. Zulassungsantrag

Die AIFM haben gemäß dem AIFMG eine Anzeigepflicht und die Pflicht zur Einholung einer Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein-Lizenz. Um eine Zulassung als AIFM zu erhalten, muss entweder die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement in Liechtenstein erbracht werden.

2.3. Mindestkapital des AIF

Beim selbstverwalteten liechtensteinischen AIF wird ein Anfangskapital von mindestens 300.000 EUR (oder den Gegenwert in CHF) und beim einem vom AIFM verwalteten liechtensteinischen AIF ein Anfangskapital von mindestens 125.000 EUR (oder den Gegenwert von CHF) benötigt.

Die Bestimmungen des liechtensteinischen IUG betreffend Investmentunternehmen für andere Werte, für Immobilien sowie für qualifizierte Anleger gelten bis zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie im Wege des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG). Das AIFMG tritt voraussichtlich am 22. Juli 2013 in Liechtenstein in Kraft.

II. Fondstypen in Liechtenstein

1. OGAW bzw. UCITS-Produkte

1.1. Begriff des OGAW-Fonds

Als Liechtensteiner OGAW-Fonds werden Investmentfonds bezeichnet, die neben Wertpapieren wie Aktien oder Anleihen, auch andere Finanzprodukte wie beispielsweise Derivate. Die so ausgestalteten Fonds zeichnen sich dadurch aus, dass sie den EU-Pass besitzen und nach nur einer Bewilligung (Single-License-Prinzip) durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im gesamten EWR-Raum öffentlich vertrieben werden können. Gemäß dem UCITSG ist die grenzüberschreitende Verwaltung von Fonds, die Verschmelzung von Fonds sowie die Errichtung von sogenannten Master-Feeder-Strukturen, die die Bündelung der Vermögenswerte von einem oder mehrerer Feeder-Fonds in einem gemeinsamen Master-Fonds beinhaltet, möglich.

1.2. Rechtsformen eines OGAW-Fonds

Ein liechtensteinischer OGAW-Fonds kann folgende Strukturen annehmen:

1.2.1. Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds)

Bei dem liechtensteinischen Investmentfonds handelt es sich um eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zum Zwecke der Vermögensanlage, der Verwaltung und der sicheren Verwahrung von Vermögenswerte im Namen der Anleger und in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (Fonds), an der die Anleger beteiligt sind. Investmentfonds haben keine Rechtspersönlichkeit und sind nach der Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen. Der ebenfalls genehmigungsbedürftige Fondsvertrag ist indes nicht eintragungspflichtig.

1.2.2. Kollektivtreuhänderschaft (Trust)

Bei der liechtensteinischen Kollektivtreuhänderschaft (Trust) handelt es sich um das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Anzahl von Anlegern, um Vermögenswerte im Namen der Anleger anzulegen und zu verwalten, wobei die einzelnen Anleger sich lediglich anteilig beteiligen und nur bis zur Höhe des Anlagebetrages persönlich haften. Kollektivtreuhänderschaften (Trust) haben keine Rechtspersönlichkeit und sind nach der Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen. Der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zu genehmigende Treuhandvertrag bedarf allerdings keiner solchen Eintragung.

1.2.3. Investmentgesellschaft

Eine liechtensteinische Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung im Namen der Anleger ist, stellt ein OGAW-Fonds in Form einer Aktiengesellschaft (AG), der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Anstalt dar und kann als Anlagegesellschaft mit variablem (SICAV) oder mit festem (SICAF) Kapital ausgestattet sein. Dabei kann die liechtensteinische Investmentgesellschaft entweder durch ihre eigenen Organe selbstverwaltet oder durch eine externe Verwaltungsstelle fremdverwaltet werden. Eine liechtensteinische Investmentgesellschaft entsteht im Gegensatz zum Investmentfonds und der Kollektivtreuhänderschaft (Trust) erst mit dem Eintrag im Handelsregister.

1.3. Zulassung des OGAW-Fonds

Jeder liechtensteinische OGAW-Fonds mit Sitz in Liechtenstein muss zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeiten über eine Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein verfügen. Die Zulassung der FMA gilt auch in allen übrigen EWR-Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus bedarf jeder liechtensteinische OGAW-Fonds, mit Ausnahme der selbstverwalteten Investmentgesellschaft, einer Verwaltungsgesellschaft. Diese muss eine eigene Zulassung bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein beantragen.

1.4. Mindestkapital des OGAW-Fonds

Das Mindestkapital einer selbstverwalteten Liechtensteiner Investmentgesellschaft muss 300.000 EUR (oder den Gegenwert in anderer Währung) betragen. Bei einer fremdverwalteten Liechten-

steiner Investmentgesellschaft sowie einer Verwaltungsgesellschaft sind dagegen mindestens 125.00 EUR (oder den Gegenwert in anderer Währung) erforderlich.

1.5. Verwahrung des OGAW-Fonds

Liechtensteinische OGAW sind zur sicheren Verwahrung an eine Verwahrstelle, bei der es sich entweder um eine Bank oder Wertpapierfirma, eine inländische Filiale einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz im EWR oder einer anderen von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein beaufsichtigte Person mit Wohnsitz oder eingetragenem Geschäftssitz in Liechtenstein handeln kann, zu übertragen. Dabei gilt die Einschränkung, dass die Aufgaben der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der selbstverwalteten Investmentgesellschaft nicht von ein und demselben Unternehmen wahrgenommen werden dürfen.

2. Nicht-OGAW-Produkte

Das IUG (Gesetz für Investmentunternehmen) gilt gegenwärtig für alle nicht- OGAW-Produkte und regelt folgende Fondstypen:

2.1. Investmentunternehmen für andere Werte

Unter diesen Fondstyp fallen Liechtensteiner Investmentunternehmen, die weder Investmentunternehmen für Wertpapiere, noch Investmentunternehmen für Immobilien sind. Fonds für andere Werte sind Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Zulässig sind insbesondere Anlagen in Erdmetalle, Massenwaren und derivate Finanzinstrumente. Das minimale Fondsvolumen beträgt 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf nicht mehr unterschritten werden. Da für diesen Fondstyp nur wenige Beschränkungen existieren, können Investments umgesetzt werden, die aufgrund der relativ strengen Diversifikationsvorschriften und Anlagehöchstgrenzen für Wertpapierfonds gemäß dem UCITSG nicht möglich wären.

2.2. Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko

Diese Fondstypen weisen im Vergleich zu den normalen Fonds für andere Werte ein noch zusätzlich erhöhtes Risikoprofil auf. So sind z.B. zusätzlich Kreditaufnahmen, Derivate zu Spekulationszwecken und Leerverkäufe erlaubt. Dieser Fonds stellt hohe Anforderungen an das Risk-Controlling, welches regelmäßig seitens der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein kontrolliert wird. Das minimale Fondsvolumen beträgt ebenfalls 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf nicht mehr unterschritten werden.

2.3. Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

Mit dem Anlagefonds für qualifizierte Anleger wurde in Liechtenstein die Möglichkeit geschaffen, Vermögen zu strukturieren. Dieser Fonds unterliegt besonderen Beschränkungen in Bezug auf

die Qualifikation der Anleger, kann jedoch aufgrund geringer Publizitäts- und vereinfachter Bewilligungsvorschriften sehr schnell aufgelegt werden. Bei einem qualifizierten Anleger ist davon auszugehen, dass er sich aufgrund seiner Erfahrung, Rechtsform, Vermögens und Investitionsvolumens über spezifische Risiken im Klaren ist und nur über eingeschränktes Schutzbedürfnis verfügt, weshalb dieser Fonds von bestimmten Vorschriften des IUG und der IUV befreit ist. So bedarf die Auflegung dieses Fonds-Typs keiner vorgängigen materiellen Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Zu den qualifizierten Anlegern zählen beispielsweise Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Vermögensverwalter, Fonds, andere Unternehmen und Family Offices. Das minimale Fondsvolumen beträgt 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf dann nicht mehr unterschritten werden.

2.4. Investmentunternehmen für Immobilien

Mit diesen Fonds kann unter Wahrung des Grundsatzes der Risikoverteilung direkt oder indirekt in privat- oder gewerblich genutzte Immobilien investiert werden. Das minimale Fondsvolumen beträgt 2 Mio. CHF (oder Gegenwert in anderer Währung), ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf nicht mehr unterschritten werden.

III. Vorteile des Fondplatzes Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Besteuerung von Investmentunternehmen

1.1. Ertragssteuer-Flatrate

Investmentunternehmen, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, sind mit ihrem gesamten Unternehmenseinkommen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig. Entsprechend unterliegen alle liechtensteinischen Investmentunternehmen der Ertragssteuer. Diese beträgt 12,5%, mindestens jedoch 1.200 CHF jährlich. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist u.a. um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz. Dabei ist zu beachten, dass Gewinnanteile (Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen von der liechtensteinischen Ertragssteuer befreit sind.

Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen hingegen einen steuerfreien Ertrag dar.

1.2. Stempelabgabe und Grundstücksabgabe

Die schweizerische Bundesgesetzgebung findet aufgrund des Zollanschlussvertrages sowie des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag auch in Liechtenstein Anwendung, weshalb die Stempelabgabe in Liechtenstein zu beachten ist. Allerdings gelten die Liechtensteinischen Fonds als von

der Stempelabgabe befreite Anleger. Daher entfällt beim Kauf bzw. Verkauf von inländischen Wertpapieren durch einen Liechtensteiner Fonds die dem Fonds zugeschriebene Stempelabgabe. Insoweit die schweizerischen Bestimmungen zur Stempelabgabe nicht zur Anwendung kommen, wird die Gründungsabgabe nach dem liechtensteinischen Recht erhoben.

1.2.1. Investmentfonds (vertraglicher Anlagefonds)

Die Begründung von Anteilen am verwalteten Vermögen löst weder eine Emissions- noch eine Gründungsabgabe aus.

1.2.2. Investmentgesellschaft (Anlagegesellschaft mit veritablem Kapital)

Bei der Anlagegesellschaft mit veritablem Kapital unterliegen die Anteile am Grundkapital und die Anteile am verwalteten Vermögen weder der Emissions- noch der Gründungsabgabe.

1.2.3. Investmentgesellschaft (Anlagegesellschaft mit festem Kapital)

Bei der Anlagegesellschaft mit festem Kapital unterliegen die Ausgabe bzw. die Erhöhung des Nennwertes von Anteilen der Emissionsabgabe von 1 %, sofern die Gegenleistung 1 Mio. CHF überschreitet.

1.3. Umsatzabgabe

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der liechtensteinischen Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Rücknahme und Ausgabe von liechtensteinischen Fondsanteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen.

1.4. Steuerbefreiung

Die Vermögenssteuer wurde im Wege des am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes abgeschafft. Ebenso entfällt die Couponsteuer. Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Diese Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4 %.

1.5. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Liechtensteiner Juristische Personen, die Fondsanteile halten, können sich darüber hinaus auf die steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) berufen. Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF.

2. Einfacher Zugang zu Europäischen Märkten

Die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen sowohl Liechtensteins Fondsverwaltungsgesellschaften als auch den UCITS- und

AIF-konformen Investmentfonds einen einfachen und diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt.

3. Zügiger Zulassungsprozess

Liechtensteinische Finanzinstitute und Behörden sind sehr gut aufeinander abgestimmt. Insbesondere gewährleistet die von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein ausgestaltete verbindliche Zeitvorgabe für die Zulassung von neuen Fonds einen raschen Zulassungsprozess.

4. Anlegerschutz

Der Fonds- und Finanzplatz Liechtenstein unterliegt einer modernen und europakonformen Gesetzgebung und einer unabhängigen Aufsicht. Der Anlegerschutz ist im liechtensteinischen Fondsrecht verankert und wird kontinuierlich durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein und unabhängige Revisionsgesellschaften, welche ebenfalls über eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein verfügen müssen, sichergestellt. In Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen hat die FMA Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein aufgestellt, die zum Schutz der Anleger beitragen und das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondplatz und das liechtensteinische Finanzwesen (Marktintegrität) im In- und Ausland sicher und fördern.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

Family Office in Liechtenstein

I. Begriff Family Office

Der Begriff Family Office stammt aus dem angelsächsischen Raum und bezeichnet Organisationsformen und Dienstleistungen, die sich mit der Verwaltung und Betreuung privater Großvermögen befassen.

Im Hinblick auf die Organisationsformen wird zwischen den sog. „Multi“ Family Offices bzw. „institutionellen“ Family Offices, bei denen es sich regelmäßig um Gesellschaften handelt, die mehrere Familien betreuen und den sog. „Single“ Family Offices bzw. „private“ Family Offices, die das Vermögen einer einzelnen Familie verwalten, unterschieden. Bei dem „Single“ Family Offices handelt es sich regelmäßig um eine von dem oder den Vermögensinhabern gegründete Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Aktiengesellschaft (AG). Jedoch ist diese Variante des Family Office aufgrund des mit der Errichtung und Betriebes verbundenen Aufwands nur bei sehr großen Vermögen sinnvoll.

II. Zweck des Family Office

Ein Family Office dient der optimalen Bewirtschaftung privater und unternehmerischer Vermögenswerte. Im Vordergrund steht dabei weniger die Steigerung als vielmehr der dauerhafte Erhalt des Familienvermögens.

III. Dienstleistungen des Family Office in Liechtenstein

Zu den Tätigkeitsbereichen liechtensteinischer Family Offices gehören u.a. die Ausübung und Vermittlung folgender Dienstleistungen:

Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, Vermittlung rechtlicher Beratung sowie die Nachlassplanung.

Im Zusammenhang mit den aufgezählten Dienstleistungen, sind folgende Qualifikationen der Family Offices in Liechtenstein möglich, jedoch nicht zwingend.

1. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinisches Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank)

Sobald ein liechtensteinisches Family Office Finanzdienstleistungen in Liechtenstein erbringt, ist

es als Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitut (Bank) zu qualifizieren und bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Zu den Tätigkeiten einer liechtensteinischen Bank zählen beispielsweise die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern, die Ausleihung von fremden Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere sofern auf Geldleistungen lautend oder der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen. Banken dürfen aber auch Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen.

2. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinische Wertpapierfirma

Ein Liechtensteiner Family Office, welches in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen gewerbsmäßig erbringt, benötigt eine Bewilligung von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Liechtensteinische Wertpapierfirmen sind Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Anhang 2 BankG erbringen. Wertpapierfirmen dürfen somit nur einen Teil der Geschäfte, die Banken tätigen, ausüben. Wertpapierdienstleistungen erbringt, wer gewerbsmäßig eine oder mehrere der in Anhang 2 Abschnitt A BankG genannten Dienstleistungen, in Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten, öffentlich anbietet oder erbringt.

3. Qualifikation eines Family Office als liechtensteinisches Investmentunternehmen

Schließlich liegt die Qualifikation eines privaten Family Office als liechtensteinisches Investmentunternehmen nahe.

3.1. Anlagefonds für qualifizierte Anleger

Als „private“ Family Office-Zentrale ist insbesondere das im liechtensteinischen Gesetz für Investmentunternehmen (IUG) geregelte Vehikel des Anlagefonds für qualifizierte Anleger geeignet. Dieser Fonds unterliegt besonderen Beschränkungen in Bezug auf die Qualifikation der Anleger, kann jedoch aufgrund geringer Publizitäts- und vereinfachter Bewilligungsvorschriften sehr schnell aufgelegt werden. Bei dem qualifizierten Anleger ist davon auszugehen, dass er sich aufgrund seiner Erfahrung, Rechtsform, Vermögens und Investitionsvolumens über spezifische Risiken im Klaren ist und nur über eingeschränktes Schutzbedürfnis verfügt, weshalb dieser Fonds von bestimmten Vorschriften des IUG und der IUUV befreit ist. So bedarf die Auflegung dieses Liechtensteiner Fonds-Typs keiner vorgängigen materiellen Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Liechtensteinische Fonds für qualifizierte Anleger ermöglichen es dem Anleger, sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen in einem einzigen Fondsvermögen zusammenzufassen. Zulässige Vermögenswerte sind beispielsweise klassische Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Immobilien), alternative Investments (z.B. Rohstoffe, Private Equity, Edelmetalle, Venture Capital, andere Fondsanteile) oder geschlossene Beteiligungen.

Gemäß dem klarem Wortlaut von Gesetz und Verordnung können liechtensteinische Fonds für qualifizierte Anleger auch als echte Ein-Anleger-Fonds aufgelegt werden und eignen sich aus diesem Grund ideal als Master-Zentrale für das eigene Family Office.

Der Liechtensteinische Anlagefonds für qualifizierte Anleger muss zumindest über ein Vermögen von 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung) verfügen. Dieses Mindestkapital ist spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung zu erreichen und darf danach nicht mehr unterschritten werden.

3.2. Umsetzung der AIFM-Richtlinie

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Fund Managers) in Form des Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in Liechtenstein hat die Totalrevision des liechtensteinischen IUG zu Folge. Die Bestimmungen des IUG betreffend Liechtensteiner Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger bleiben zwar bis zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie am 22. Juli 2013 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt werden jedoch alle Fonds, die nicht Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW bzw. UCITS) sind und somit nicht im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) geregelt sind, durch das AIFMG reguliert. Entsprechend den europäischen Vorgaben stellt dieses Gesetz zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des einheitlichen Schutzes der Anteilinhaber/Anleger, neben der Einführung des EU-Passes für Fonds und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) auch erhöhte persönliche und organisatorische Anforderungen an Verwalter, Geschäftspartner, Verwahrstellen und die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein. Das AIFMG regelt, dass die AIFM eine Anzeigepflicht und die Pflicht zur Einholung einer liechtensteinischen FMA-Lizenz haben.

IV. Steuerliche Vorteile des liechtensteinischen Family Office

1. Ertragssteuer-Flatrate

Investmentunternehmen, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, sind mit ihrem gesamten Unternehmenseinkommen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig. Entsprechend unterliegen alle liechtensteinischen Investmentunternehmen der Ertragssteuer. Diese beträgt 12,5 %, mindestens jedoch 1.200 CHF jährlich. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist u. a. um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz. Dabei ist zu beachten, dass Gewinnanteile (Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen von der liechtensteinischen Ertragssteuer befreit sind.

Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen hingegen einen steuerfreien Ertrag dar.

2. Steuerbefreiung

Die Vermögenssteuer wurde im Wege des am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes abgeschafft. Ebenso entfällt die Couponsteuer. Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Diese Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 % ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4 %.

3. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für liechtensteinische juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li
